

Staatlichkeit im Reich der Ottonen – ein Versuch

Auf den ersten Blick erscheint die Aufgabe, die Staatlichkeit der Ottonenzeit zu beschreiben, leicht, hat sich doch die historische Forschung in den letzten drei Jahrzehnten intensiv gerade mit dieser Epoche und ihren verfassungsgeschichtlichen Problemen befasst. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass man dabei bisher fast ausschließlich die Äußerungsformen der Königsherrschaft in den Blick genommen hat; andere, mindestens genauso wichtige Ebenen der Staatlichkeit blieben bei diesen Untersuchungen dagegen weitgehend ausgespart.¹ Der folgende Beitrag kann sich mithin nicht auf eine bloße Zusammenfassung des gegenwärtigen Forschungsstandes zum ottonischen Königtum beschränken, sondern muss die Aufmerksamkeit stärker auf die anderen Träger der Staatlichkeit und deren Herrschaftsformen richten. Bei ihnen ist eine Bestandsaufnahme jedoch wesentlich umständlicher als beim Königtum, und für manche Einzelfragen ist man immer noch auf die über einhundert Jahre alte Materialsammlung von Georg Waitz angewiesen.² Gemäß den Vorgaben der Herausgeber sollen im Folgenden fünf Themenbereiche angesprochen werden: die allgemeinen Kennzeichen der ottonischen Staatlichkeit, und hier besonders die Frage, welche Personen und Institutionen neben dem Königtum Träger der Staatlichkeit sind (I); die Mittel der Herrschaftsausübung, wobei hierzu auch die materiellen Ressourcen gerechnet werden (II); das theoretische Wissen über das staatliche Handeln, worunter vor allem das Wissen um die Handlungsnormen zu verstehen ist (III); die Grenzen der Staatlichkeit (IV); und schließlich die Entwicklung der Staatlichkeit im Verlauf des 10. und frühen 11. Jahrhunderts (V). Selbstverständlich ist es unmöglich, in einem so kurzen Beitrag ein Gesamtbild der ottonenzeitlichen Verfassung zu zeichnen; selbst eine eigene Monographie würde dafür, angesichts der mannigfachen Forschungsprobleme und -diskussionen, kaum ausreichen. Es können hier deshalb nur einige wenige Aspekte herausgegriffen werden. Vorausgeschickt sei außerdem, dass die Beobachtungen sich auf den nordalpinen Teil des Ottonenreichs beschränken und dieser leicht anachronistisch, aber der Einfachheit halber als Deutsches Reich bezeichnet wird.³

I.

Hervorstechendstes Merkmal des Staates in der Ottonenzeit ist die Tatsache, dass er nicht monistisch begriffen werden kann; das heißt auch, dass man von ‚der‘ Staatlichkeit im Reich der Ottonen im Grunde gar nicht sprechen kann, sondern nur von verschiedenen Staatlichkeiten (im Plural), nämlich verschiedenen Erscheinungsformen von Herrschaft, die als staatlich aufzufassen sind. Grundsätzlich kann man zwei Ebenen unterscheiden: erstens die Ebene des Reichs, das heißt aller Angehörigen des

¹ Vgl. stellvertretend Egon Boshof, *Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, München ²1997); Odilo Engels, *Überlegungen zur ottonischen Herrschaftsstruktur*, in: *Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?*, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mittelalter-Forschungen 1, Stuttgart ²2000) 267–325; Eckhard Müller-Mertens, *Verfassung des Reiches, Reichsstruktur und Herrschaftspraxis unter Otto dem Großen*, in: *Otto der Große, Magdeburg und Europa 1*, ed. Matthias Puhle (Mainz 2001) 189–198; Hagen Keller, *Ottotonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht* (Darmstadt 2002); Gerd Althoff, *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat* (Stuttgart ²2005).

² Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 5 (Berlin ²1893), 6 (Berlin ²1896), 7 (Kiel 1876), 8 (Kiel 1878).

³ Zum Problem vgl. jüngst Matthias Springer, *Italia docet: Bemerkungen zu den Wörtern francus, theodiscus und teutonicus*, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, ed. Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (RGA Erg. Bd. 41, Berlin/New York 2004) 68–98; Reinhard Schneider, *Die Anfänge der deutschen Geschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 124 (2007) 1–81.

ottonischen Regnum, die dem Rechtsstand der Freien zugehören und theoretisch nur dem König untergeordnet sind, und zweitens die Ebene der einzelnen Herrschaften mit der großen Masse der Unfreien und Hörigen, die der Herrschaft ihres jeweiligen Herrn unterworfen sind, sei das nun ein großer Fürst, ein kleiner Adliger oder eine geistliche Institution.

Bleiben wir zunächst bei der Ebene der Reichsangehörigen, so ist hier die Zahl der Institutionen staatlicher Herrschaft sehr begrenzt. Ihre Aufgabe ist, ähnlich wie die des Königtums, ganz allgemein die Wahrung der Friedens- und Rechtsordnung; wie sie diese Aufgabe erfüllen, bleibt jedoch weitgehend ihnen selbst überlassen. Geht man vom König der Rangordnung nach weiter nach unten, so folgen – als Neuerung der frühen Ottonenzeit – zuerst die Herzöge. Neben den so genannten Stammesherzögen, deren Zahl schwankt, weil im Lauf der Zeit immer wieder neue Herzogtümer geschaffen oder umgekehrt mehrere in einer Hand vereinigt werden,⁴ gibt es im 10. Jahrhundert noch einige Fürsten, die den Herzogstitel für sich persönlich in Anspruch nehmen, ohne ihn mit dem Namen eines Stammes oder einer Provinz zu verbinden.⁵ Man kann, wenn man will, die Herzöge als Repräsentanten des Königs in ihrer jeweiligen Provinz, vielleicht auch allgemein als Vertreter der Reichsgewalt betrachten, doch sind spezifische Kompetenzen bei ihnen nur schwer auszumachen, so dass man den Eindruck gewinnt, der Herzogstitel bezeichne eher einen führenden Rang in der Adelshierarchie als ein inhaltlich bestimmtes Amt.⁶ Markgrafen hat es zwar auch schon in karolingischer Zeit gegeben, doch verändert sich der Charakter ihres Amtes im Lauf des 10. und 11. Jahrhunderts allmählich: War es zuvor ihre Aufgabe gewesen, das Vorfeld der Reichsgrenzen militärisch zu sichern, so wandelt sich ihre Herrschaft im selben Maß, wie diese Gebiete in das Reich integriert werden, zu einer ‚gewöhnlichen‘ Fürstentum.⁷ Die ursprünglich am Königshof verankerten Pfalzgrafen haben sich in spätkarolingischer Zeit zu Nachfolgern der älteren *missi dominici* entwickelt und zeichnen sich auch noch unter den Ottonen durch besondere Königsnähe aus; doch sind die mit ihrer Stellung verbundenen Aufgaben kaum mehr zu erkennen, und ihr Titel erscheint als bloßes Rangabzeichen.⁸ Auf der

⁴ Zu Sachsen vgl. Matthias Becher, *Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert* (Historische Studien 444, Husum 1996); ergänzend ders., *Volksbildung und Herzogtum in Sachsen während des 9. und 10. Jahrhunderts*, in: *MIÖG* 108 (2000) 67–84; zu Bayern Roman Deutinger, ‚Königswahl‘ und Herzogserhebung Arnulfs von Bayern. Das Zeugnis der älteren Salzburger Annalen zum Jahr 920, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 58 (2002) 17–68; zu Schwaben Alfons Zettler, *Geschichte des Herzogtums Schwaben* (Stuttgart 2003) 73–116; zu Lothringen Rüdiger E. Barth, *Der Herzog in Lotharingen im 10. Jahrhundert* (Sigmaringen 1990); zu Kärnten Alfred Ogris, *Die Anfänge Kärntens*, in: *Österreich im Hochmittelalter (907 bis 1246)*, red. Anna Drabek (Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1991) 129–153.

⁵ Eberhard „von Franken“, vgl. Gerhard Lubich, *Auf dem Weg zur ‚Gülden Freiheit‘. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit* (Historische Studien 449, Husum 1996) 47–56; Otto „von Worms“, vgl. Walther Kienast, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)* (München/Wien 1968) 323f. und 366; wahrscheinlich auch Ekkehard von Meißen, vgl. zurückhaltend Gabriele Rupp, *Die Ekkehardiner, Markgrafen von Meißen, und ihre Beziehungen zum Reich und zu den Piasten* (Frankfurt am Main 1995) 64–70, bestimmter Knut Görich, *Otto III. Romanus Saxonicus et Italicus* (Historische Forschungen 18, Sigmaringen 1995) 151f. Der Liutpoldinger Berthold dürfte den *dux*-Titel nicht als bloßes Rangabzeichen, sondern aufgrund einer Funktion in Kärnten geführt haben; vgl. Ludwig Holzfurtner, *Herzog Berthold von Bayern. Ein Herrscher zwischen den Zeiten?*, in: *Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag*, ed. Konrad Ackermann/Alois Schmid (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 139, München 2003) 61–75, hier 64–66.

⁶ Hans-Werner Goetz, ‚Dux‘ und ‚Ducatus‘. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des so genannten ‚jüngeren‘ Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert (Bochum 1977) 299–408; ders., *Herzog*. §2 Historisches, in: *RGA* 2. Aufl. 14 (Berlin/New York 1999) 483–491, hier 488–491; exemplarisch, aber nicht immer überzeugend Helmut Maurer, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit* (Sigmaringen 1978) 129–217.

⁷ Roman Deutinger, *Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, Ostfildern 2006) 191–206; Bernhard Zeller, *Grenz- und Grauzonen im Osten des ostfränkisch-ottonischen Reiches von Konrad I. bis Otto I.*, in: *Im Schnittpunkt frühmittelalterlicher Kulturen. Niederösterreich an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert*, ed. Roman Zehetmayer (Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 13, St. Pölten 2008) 71–91.

⁸ Deutinger, *Königsherrschaft 176–187*; Christof Paulus, *Das Pfalzgrafenamt in Bayern im Frühen und Hohen Mittelalter* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 25, München 2007) 152–278, zum 10. und 11. Jahrhundert, nicht nur auf Bayern beschränkt.

untersten Stufe der Ämterhierarchie schließlich stehen die Grafen, die Repräsentanten der Staatlichkeit im Ottonenreich schlechthin. Zuständig sind sie vor allem für das Gericht und damit für die Sicherung von Recht und Ordnung auf unterer Ebene; der in fränkischer Zeit deutlich hervortretende militärische Aspekt ihres Amtes, nämlich die Verantwortung für das Heeresaufgebot ihres Grafschaftsbezirks, scheint hingegen zurückzugehen: Wenn es stimmt, dass die schwer gepanzerte Reiterei seit dem 10. Jahrhundert eine größere militärische Rolle spielte als vorher, dann konnte es ein allgemeines Volksaufgebot wegen des hohen Aufwands für Ausrüstung, Pferde und Training zwangsläufig nicht mehr geben.⁹

Zu den Trägern der Staatlichkeit im Regnum muss man schließlich auch noch die Bischöfe und die Äbte von Reichsklöstern rechnen, denn die Trennung von Staat und Kirche liegt noch in ferner Zukunft. Den Bischöfen und, wenngleich in geringerem Maß, den Äbten werden vom Königtum die verschiedensten staatlichen Aufgaben zugewiesen, von der Heranziehung zur Kriegführung bis hin zur dauerhaften Übertragung ganzer Grafschaften.¹⁰ Doch ist man in der letzten Zeit vorsichtig geworden, aus dieser Beobachtung ein ‚Reichskirchensystem‘ zu konstruieren und dieses dann auch noch als Alleinstellungsmerkmal der Ottonenherrschaft zu identifizieren. Höchstens in der Intensität, nicht aber im Wesen unterscheidet sich diese Einbindung der Reichskirche in die staatliche Herrschaft von den Verhältnissen zu anderen Zeiten und in anderen Reichen. Fraglich ist außerdem der Systemcharakter dieses Vorgehens; ob die Ottonenkönige die einzelnen Elemente dieses ‚Systems‘ überhaupt als Einheit gesehen haben, bleibt ungewiß.¹¹ Neben dieser zunehmenden Einbindung der Reichskirche in die königliche Herrschaftsausübung kommt den Bischöfen aber auch unabhängig davon eine Gerichts- und Strafgewalt zu, die man durchaus als staatlich betrachten kann.¹²

Allerdings sind nicht allein die genannten Amtsträger Vertreter der Staatsgewalt; letztlich haben auch alle übrigen Reichsangehörigen bis hin zum kleinen Land bebauenden Freien Anteil an der staatlichen Herrschaft, indem sie an Versammlungen teilnehmen, die verbindliche Beschlüsse fassen oder Rechtsentscheidungen fällen, seien das nun große königliche Hoftage, Landtage in den einzelnen Reichsprovinzen oder auch nur das regelmäßige Grafschaftsding.¹³ Man könnte sogar noch einen

⁹ Zur Grafschaft der Ottonenzeit gibt es keine neueren Untersuchungen, vgl. deshalb immer noch Waitz, *Verfassungsgeschichte* 7, 1–33. Ruth Schölkopf, *Die Sächsischen Grafen, 919–1024* (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 22, Göttingen 1957), und andere jüngere Arbeiten gehen auf die Frage der gräflichen Amtstätigkeit kaum ein. Zum militärischen Aspekt vgl. Karl Ferdinand Werner, *Heeresorganisation und Kriegführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts*, in: *Ordinamenti militari in occidente nell'alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 15, Spoleto 1968) 791–843, ND in: ders., *Structures politiques du monde franc (VI^e–XII^e siècle). Etudes sur les origines de la France et de l'Allemagne* (London 1979); Timothy Reuter, *Carolingian and Ottonian warfare*, in: *Medieval Warfare. A History*, ed. Maurice Keen (Oxford 1999) 13–35; einschränkend Bernard S. Bachrach/David S. Bachrach, *Saxon military revolution, 912–973: myth and reality*, in: *Early Medieval Europe* 15 (2007) 186–222. Die Burggrafen scheinen den Grafen gleichgestellt gewesen zu sein, vgl. Thomas Zotz, *Burggraf*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1/4 (Berlin 2006) 766–768; exemplarisch für die einzige im 10. Jahrhundert belegte Burggrafschaft Joachim Friedl, *Die Burggrafschaft Regensburg. Militärkommando oder Stadtgrafschaft?*, in: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 146 (2006) 7–58.

¹⁰ Leopold Auer, *Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern*, in: *MIÖG* 79 (1971) 316–407; Hartmut Hoffmann, *Grafschaften in Bischofshand*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 46 (1990) 375–480; Ernst Schubert, *Der Reichsepiskopat*, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen 1*, ed. Michael Brandt/Arne Eggebrecht (Hildesheim/Mainz 1993) 93–102; Geneviève Bühner-Thierry, *Évêques et pouvoir dans le royaume de Germanie. Les Églises de Bavière et de Souabe 876–973* (Paris 1997); Thomas Vogtherr, *Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter, 900–1125* (Mittelalter-Forschungen 5, Stuttgart 2000).

¹¹ Kritisch Timothy Reuter, *The ‚Imperial church system‘ of the Ottonian and Salian rulers: a reconsideration*, in: *The Journal of Ecclesiastical History* 33 (1982) 347–374; abwägend Rudolf Schieffer, *Karolingische und ottonische Kirchenpolitik*, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft, 750–1000*, ed. Dieter R. Bauer/Rudolf Hiestand/Brigitte Kasten/Sönke Lorenz (Sigmariningen 1998) 311–325; ders., *Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik* (Opladen 1998).

¹² Wilfried Hartmann, *Der Bischof als Richter. Zum geistlichen Gericht über kriminelle Vergehen von Laien im früheren Mittelalter (6.–11. Jahrhundert)*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 28 (1986) 103–124; Lotte Kéry, *Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts* (Köln/Weimar/Wien 2006) 16–233.

¹³ Timothy Reuter, *Assembly politics in western Europe from the eighth century to the twelfth*, in: *The Medieval World*, ed. Peter Linehan/Janet L. Nelson (London/New York 2001) 432–450; Stuart Airlie, *Talking heads: assemblies in early me-*

Schritt weitergehen: Wenn man die Bewahrung oder Wiederherstellung des Rechts als eine Kernaufgabe des Staates betrachtet und alle diejenigen, die sich dieser Aufgabe annehmen, als seine Vertreter anspricht, dann ist auch das Rechtsinstitut der Fehde hierher zu stellen. Es gibt ja in ottonischer Zeit kein Gewaltmonopol der oben genannten Amtsträger, oder umgekehrt formuliert: Indem der Einzelne durch das Führen einer Fehde das Recht sichert, hat er Teil an einer Gewalt, die man staatlich nennen kann, genauso wie durch seine Teilnahme an Versammlungen und ihren Entscheidungen.¹⁴

Neben der Ebene des Reichs als Gemeinschaft von König und Freien weist aber auch die Ebene der einzelnen Grundherrschaften Züge von Staatlichkeit auf. Gleichgültig ob es nun die Herrschaft des Königs über das Reichsgut ist, die eines Bischofs, eines Abts oder irgendeines beliebigen adligen Grundherrn über seine Untertanen: Sie alle erfüllen mit der Friedens- und Rechtssicherung genuin staatliche Aufgaben. Langfristig betrachtet waren Vogtei und Grundherrschaft sogar in viel höherem Maß am Aufbau der modernen Staatlichkeit beteiligt als Grafschaft oder Herzogtum. Die Unfreien waren in diesen Herrschaften allerdings nur das Objekt staatlicher Gewalt; ihre Träger waren allein die Herren, die sie lediglich an ihre Beamten delegierten.

Die Frage, ob die staatliche Gewalt all dieser Herrschaftsträger von einer zentralen Quelle der Staatlichkeit – konkret: dem Königtum – abgeleitet ist oder nicht, ob die Amtsgewalt etwa von Grafen oder Herzögen oder gar die Herrschaft über Unfreie delegiert ist oder autogen, ist eine der Grundfragen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte.¹⁵ Explizit formuliert werden entsprechende Theorien erst seit dem 12. Jahrhundert, dann aber bereits unter dem deutlichen Einfluss des römischen Rechts und der an ihm geschulten Juristen.¹⁶ Für die vorausgehende Zeit fehlen jedoch Aussagen, die auf die Vorstellung von einem Delegationszusammenhang staatlicher Machtausübung hinweisen würden. Am ehesten erwarten darf man dies noch bei denjenigen Amtsträgern, die direkt vom König bestellt wurden. Dies war in der Regel bei den Herzögen der Fall, die nicht nur ganz überwiegend aus der persönlichen Umgebung des Herrschers stammten, sondern oft auch von ihm selbst in ihr Amt eingewiesen wurden, etwa mittels einer Investiturhandlung, wodurch die Idee vom Königtum als der Spitze einer „gratialis Herrschaftsordnung“ sinnfällig gemacht wurde.¹⁷ Wenn hingegen die Grafschaften zunehmend erblich und damit allodisiert wurden, dann dürfte die Vorstellung einer Ämter-Delegation bei ihnen – falls überhaupt vorhanden – eher im Schwinden gewesen sein. Eine unmittelbare Beteiligung des Herrschers an der Bestellung von Grafen ist ohnehin fast nie nachzuweisen. Am allerwenigsten wird man von der gewaltsamen Selbsthilfe annehmen dürfen, dass dieses Recht auf Delegation von oben her zurückzuführen ist, auch wenn sie Funktionen erfüllte, die später der Staat im engeren Sinn

dieval Germany, in: *Political Assemblies in the Earlier Middle Ages*, ed. P. S. Barnwell/Marco Mostert (Studies in the Early Middle Ages 7, Turnhout 2003) 29–46; zu den Landtagen immer noch Eugen Rosenstock, *Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9.–12. Jahrhunderts* (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 104, Breslau 1910); zum Grafschaftsding Waitz, *Verfassungsgeschichte* 8, 47–63.

¹⁴ Leopold Auer, *Krieg und Fehde als Mittel der Konfliktlösung im Mittelalter*, in: *Bericht über den achtzehnten österreichischen Historikertag in Linz* (Wien 1991) 231–238; Alexander Patschovsky, *Fehde im Recht. Eine Problemskizze*, in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe*, ed. Christine Roll (Frankfurt am Main ²1997) 145–178; Hermann Kamp, *La vengeance, le roi et les compétitions féodales dans l’empire ottonien*, in: *La Vengeance (400–1200)*, ed. Dominique Barthélemy/François Bougard/Régine Le Jan (Collection de l’École française de Rome 357, Rome 2006) 259–280; zum Definitionsproblem vgl. jetzt Jeppe Büchert Netterstrøm, *Introduction. The study of feud in medieval and early modern history*, in: *Feud in Medieval and Early Modern Europe*, ed. Jeppe Büchert Netterstrøm/Bjørn Poulsen (Århus 2007) 9–67.

¹⁵ Werner Hechberger, *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (Mittelalter-Forschungen 17, Ostfildern 2005).

¹⁶ Dietmar Willoweit, *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter*, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, ed. Dieter Simon (Ius Commune, Sonderheft 30, Frankfurt am Main 1987) 19–44.

¹⁷ Am deutlichsten bei Heinrich V. von Bayern im Jahr 1004; vgl. Thietmar von Merseburg, *Chronik VI, 3* (ed. Robert Holtzmann, MGH SS rer. Germ. NS 9, Berlin 1935) 276: *habito regali placito militi suimet generoique Heinricho XII. Kal. Aprilis cum omnium laude presentium cumque hasta signifera ducatum dedit*. Vgl. die wenigen weiteren Belege des 11. Jahrhunderts bei Julius Bruckauf, *Vom Fahnenlehn und von der Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche* (Leipzig 1906) 19–21; Stefan Weinfurter, *Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialis Herrschaftsordnung im Mittelalter*, in: *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, ed. Marion Steinicke/Stefan Weinfurter (Köln/Weimar/Wien 2005) 105–123.

übernahm. Je weiter man also in der Herrschaftsordnung nach unten fortschreitet, desto weniger ist eine Ableitung zu erkennen.

Man kann deshalb gerade das unverbundene Nebeneinander der verschiedenen staatlichen Gewalten als ein Charakteristikum des ottonischen Staates betrachten und demgemäß von einer polyzentrischen Herrschaftsordnung sprechen.¹⁸

II.

Blickt man auf die materiellen Mittel, die für die Ausübung staatlicher Herrschaft in ottonischer Zeit zu Gebote standen, so ist wohl am bezeichnendsten, dass der Staat auf der Ebene des Regnum so gut wie sämtlicher Ressourcen entbehrte. Er erhob keine allgemeinen Steuern oder andere Abgaben von seinen Angehörigen, eine allgemeine Heeresfolgepflicht scheint nicht (mehr) bestanden zu haben. Der Kronschatz – oder, wenn man so will: die Staatskasse – war im Umfang sehr bescheiden; er speiste sich hauptsächlich aus den Tributen der unterworfenen Slawen sowie aus Zöllen und ähnlichen Abgaben, die sich aus Markt, Münze und Geleitsrechten ergaben.¹⁹ Eine zunehmende Rolle spielte dagegen die Gastung, die Beherbergung des Königs samt seinem Gefolge durch geistliche Institutionen.²⁰

Die mit Abstand wichtigsten Einkommensquellen für alle Inhaber von Reichsämtern waren jedoch ihre jeweiligen Grundherrschaften. Beim König war das nur zum geringeren Teil der ererbte Familienbesitz, der überwiegend am Rand des Reichs im wenig entwickelten Osten Sachsens lag, sondern in der Hauptsache das Fiskalgut. Die Könige konnten darüber anscheinend recht frei verfügen, sei es um die Einkünfte daraus selber zu nutzen oder um sie vorübergehend oder auf Dauer an andere zu vergeben, um sich deren Mitwirkung an den staatlichen Aufgaben zu erkaufen. Trotz der häufigen Landschenkungen an die Getreuen (beziehungsweise meistens an Klöster und Bistümer) nahmen Umfang und Leistungskraft des Reichsguts insgesamt eher zu, teils durch die Eroberungen östlich von Elbe und Saale, teils durch Konfiskationen von Adelsgütern, am meisten aber wohl durch den Landesausbau mittels Rodung und Ansiedlung von Fiskal-Untertanen.²¹

Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen haben über eine entsprechende Amtsausstattung anscheinend nicht oder nur in sehr eingeschränkter Weise verfügt. In weitaus höherem Maß als der König waren sie deshalb zur Erfüllung ihrer Amtspflichten auf die Ressourcen ihrer Eigenherrschaften angewiesen, in der Regel den Familienbesitz, im Fall der Bischöfe und Äbte auf den Besitz ihres Bistums beziehungsweise Klosters. Die Staatlichkeit auf der Ebene des Regnum finanzierte sich also weitestgehend aus den Ressourcen der unteren, grundherrschaftlichen Ebene und wäre ohne sie gar nicht überlebensfähig gewesen. Diese Ressourcen bestanden aus Abgaben und Leistungen der Untertanen, ob es sich dabei nun um Münzgeld oder Lebensmittel, um Feldarbeiten oder Transportdienste handelte. Über die Organisation dieser Grundherrschaften im 10. Jahrhundert wissen wir wenig Bescheid; einschlägige Quellen haben sich fast nur aus geistlichen Institutionen erhalten. Diese lassen immerhin erkennen, dass es eine funktionierende Verwaltung gab, welche die von den Untertanen bereitgestellten Ressourcen für die Herren nutzbar machte.²²

¹⁸ Ludger Körntgen, *Ottonen und Salier* (Darmstadt 2002) 27.

¹⁹ Matthias Hardt, *Gold und Herrschaft. Die Schätze europäischer Könige und Fürsten im ersten Jahrtausend* (Europa im Mittelalter 6, Berlin 2004) endet entgegen dem Titel bereits mit dem 9. Jahrhundert; vgl. deshalb immer noch Waitz, *Verfassungsgeschichte* 8, 216–414.

²⁰ Carlrichard Brühl, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Kölner Historische Abhandlungen 14, Köln/Graz 1968) 116–219; John W. Bernhardt, *Itinerant Kingship and Royal Monasteries in Early Medieval Germany, 936–1075* (Cambridge 1993); Vogther, *Reichsabteien* 206–219.

²¹ Thomas Zotz, *Zur Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich vom 10. bis zum frühen 13. Jahrhundert*, in: *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter*, ed. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115, Göttingen 1995) 76–115, zur Ottonenzeit bes. 80–84.

²² Vgl. die verschiedenen Beiträge in: *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter*, ed. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92, Göttingen 1989); *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter*, ed. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115, Göttingen 1995); neuerdings außerdem Werner Rösener, *Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft im deutschen Altsiedelgebiet (10.–13. Jahrhundert)*, in: *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhun-*

Die Formen bei der Durchsetzung staatlicher Aufgaben lassen sich fast noch schwerer erkennen als die materiellen Grundlagen. Allgemein ist die Aufrechterhaltung der Friedens- und Rechtsordnung paradoxerweise mit viel Gewaltausübung verbunden. Die Fehde ist zur Durchsetzung des Rechts allgegenwärtig, wenngleich sie natürlich immer ein sehr komplexer Vorgang ist und nicht nur aus Gewaltakten, sondern auch aus Verhandlungen besteht.²³ Sogar königliche Straf- und Disziplinaraktionen lassen sich als Fehdehandlungen verstehen, wie das Beispiel der Babenberger Fehde zu Beginn des 10. Jahrhunderts oder der Moselfehde, der Schweinfurter Fehde und der Hammersteiner Fehde unter Heinrich II. lehrt.²⁴ Zur Gewalt schreitet man aber nur dann, wenn keine friedliche Konfliktlösung möglich ist. Der Normalfall scheint doch eher der Konsens gewesen zu sein, der in gemeinschaftlichen Beratungen gefunden wurde, auf königlichen Hoftagen, auf Landtagen und auf dem Grafchaftsding. Allerdings scheint es eine Pflicht, den Rechtsweg statt den Weg der Gewalt zu gehen, nicht gegeben zu haben; das ist erst eine Leistung der Landfriedensordnungen seit dem späten 11. Jahrhundert.²⁵

Auf der Ebene der Grundherrschaften machte sich, soweit man das erkennen kann, der obrigkeitliche Charakter der Staatlichkeit stärker bemerkbar. Einen seltenen Einblick in die Organisation einer großen kirchlichen Herrschaft gewährt uns das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms aus dem Jahr 1024. Hier finden wir im Großen und Ganzen die gleichen Mittel wie bei den Freien, also Rechtsfindung durch ein genossenschaftliches Gericht und Schadensausgleich durch Bußzahlungen. Allerdings geht ein Teil des Bußgeldes immer auch an den Bischof, und für besonders schwere Fälle sind – anders als bei freien Reichsangehörigen – auch körperliche Strafen vorgesehen.²⁶ Auch die Rechtssetzungen Heinrichs II. für die Untertanen des Bistums Worms sowie der Klöster Fulda und Hersfeld kennen Körperstrafen.²⁷ In der Herrschaft über Unfreie finden wir also schon Ansätze zu einem wichtigen Merkmal moderner Staatlichkeit, nämlich hoheitlichen Strafen, die dann seit dem Hochmittelalter wesentlich zunehmen und schließlich auch in die Ebene des Regnum eindringen.²⁸

dert. Deutschland und Italien im Vergleich, ed. Gerhard Dilcher/Cinzio Violante (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14, Berlin 2000) 111–133, bes. 114–121; Brigitte Kasten, Der Kampf um die wirtschaftlichen Ressourcen zur Zeit König Konrads I., in: Konrad I. Auf dem Weg zum ‚Deutschen Reich‘?, ed. Hans-Werner Goetz (Bochum 2006) 151–167, auch zum weiteren 10. Jahrhundert.

²³ Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997); ders., Regeln der Gewaltanwendung im Mittelalter, in: Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, ed. Rolf Peter Sieferle/Helga Breuninger (Frankfurt am Main /New York 1998) 154–170; ders., Schranken der Gewalt. Wie gewalttätig war das ‚finstere Mittelalter‘?, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, ed. Horst Brunner (Imagines Medii Aevi 3, Wiesbaden 1999) 1–23.

²⁴ Wilhelm Störmer, Die konradinisch-babenbergische Fehde um 900. Ursachen, Anlass, Folgen, in: Konrad I. Auf dem Weg zum ‚Deutschen Reich‘?, ed. Hans-Werner Goetz (Bochum 2006) 169–183; Vor 1000 Jahren – Die Schweinfurter Fehde und die Landschaft am Obermain 1003, ed. Erich Schneider/Bernd Schneidmüller (Schweinfurt 2004); Gerd Althoff, Otto III. und Heinrich II. in Konflikten, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mittelalter-Forschungen 1, Stuttgart 2000) 77–94.

²⁵ Vgl. statt vielem anderen: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, ed. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98, Paderborn 2002).

²⁶ Lex familiae Wormatiensis ecclesiae (ed. Ludwig Weiland, MGH LL Constitutiones 1, Hannover 1893) 639–644; vgl. dazu neuerdings Gerhard Dilcher, Mord und Totschlag im alten Worms. Zu Fehde, Sühne und Strafe im Hofrecht Bischof Burchards (1023/1025), in: Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung, ed. Stephan Buchholz/Paul Mikat/Dieter Werkmüller (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 69, Paderborn 1993) 91–104; ders., Der Kanonist als Gesetzgeber. Zur rechtshistorischen Stellung des Hofrechts Bischof Burchards von Worms 1024/1025, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, ed. Richard H. Helmholz/Paul Mikat/Jörg Müller/Michael Stolleis (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 91, Paderborn 2000) 105–129; ders., Burchards Hofrecht, in: Bischof Burchard I. in seiner Zeit, ed. Thomas T. Müller (Heiligenstadt 2001) 141–181; Knut Schulz, Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, ed. Wilfried Hartmann (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 100, Mainz 2000) 251–278.

²⁷ Decreta poenalia de contentionibus famulorum ecclesiarum 1023/1024 (ed. Ludwig Weiland, MGH LL Constitutiones 1, Hannover 1893) 78–81; vgl. dazu Hans-Joachim Frieling, Grundherrschaftliches Strafrecht im 11. Jahrhundert (München 1968). Die Constitutiones Heinrici ducis Ranshofenses (ed. Johannes Merkel, MGH LL 3, Hannover 1863) 484f. kennen neben Körper- auch Gefängnisstrafen.

²⁸ Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, ed. Dietmar Willoweit (Köln/Weimar/Wien 1999); Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, ed. Hans Schlosser/Rolf Sprandel/Dietmar Willoweit (Köln/Weimar/Wien 2002).

Zu erinnern hat man zuletzt auch noch daran, dass zur Disziplinierung der Bevölkerung auf allen Ebenen der Staatlichkeit die Kirche und das Kirchenrecht eine große Rolle spielten. Und hier haben wir auch ein ausgeklügeltes System der Sanktionierung von Regelverstößen durch kirchliche Strafen, das man den hundertfach erhaltenen Bußbüchern und ähnlichen Rechtssammlungen entnehmen kann. Hier findet man all die Regelungen für das tägliche (oder auch nächtliche) Zusammenleben, die man am Staat der Ottonen sonst gewöhnlich so vermisst.²⁹

III.

Diese Beobachtung leitet über zu der Frage nach den Normen für das staatliche Handeln. Als charakteristisch für die Ottonenzeit gilt bekanntlich der weitgehende Verzicht auf die schriftliche Niederlegung von Normen, besonders im Vergleich zur Regelungswut der Karolingerkönige, die sich vor allem in den zahlreichen Kapitularien äußert. Vielmehr seien es fast ausschließlich „ungeschriebene Gesetze“³⁰, die sämtliche Formen von Herrschaft bestimmt hätten. Nun wird man nicht bestreiten können, dass sich damals weite Bereiche des menschlichen Zusammenlebens der schriftlich niedergelegten Reglementierung entzogen. Das Recht dieser Zeit ist – wie vor dem Spätmittelalter praktisch überall – zu einem großen Teil Gewohnheitsrecht beziehungsweise, wie die Rechtshistoriker heutzutage lieber sagen, Rechtsgewohnheit.³¹ Ebenso wenig ist bestreitbar, dass die Kapitularien der Karolingerzeit in der MGH-Edition fast 240 Nummern umfassen, während die entsprechenden Verordnungen der Ottonen es für einen beinahe gleich langen Zeitraum gerade einmal auf 36 Nummern im einschlägigen Constitutiones-Band bringen, von denen die Mehrzahl überdies gar keine wirklichen Kapitularien sind.³² Außerdem fehlen im 10. und 11. Jahrhundert so umfassende Kodifizierungs-Bestrebungen der Leges wie unter Karl dem Großen.³³ Der drastische Rückgang der Schriftlichkeit bei der Herrschaftsausübung scheint auf den ersten Blick offensichtlich.

Bei näherer Betrachtung erweist sich dieses gängige Bild freilich zwar nicht als falsch, aber doch als unvollständig. Zum einen muss man berücksichtigen, dass in einer Zeit ohne Trennung von Kirche und Staat auch kirchliche Synoden zu den Foren staatlicher Normbildung gehören, ihre Kanones zu den Normen für das staatliche Zusammenleben. Und da besonders die Regierungszeiten Heinrichs I. und Heinrichs II. Phasen verstärkter Synodaltätigkeit waren, sind sie auch Phasen verstärkter schriftlicher Normfixierung.³⁴

²⁹ Kéry, Gottesfurcht 119–133; Rob Meens, Penitentials and the practice of penance in the tenth and eleventh centuries, in: *Early Medieval Europe* 14 (2006) 7–21; ders., Die Bußbücher und das Recht im 9. und 10. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel, in: *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*, ed. Wilfried Hartmann (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 69, München 2007) 217–233. Hier wären auch die Bischofskapitularien zu nennen, von denen allerdings nur drei aus dem deutschen Reich des 10. Jahrhunderts stammen: die *Capitula Ruotgers* von Trier, die *Capitula Trecensia* und die *Capitula Helmstadensia*; vgl. *Capitula Ruotgers/Capitula Trecensia/Capitula Helmstadensia* (ed. Rudolf Pokorny, MGH LL *Capitula episcoporum* 4, Hannover 2005) 1–67.

³⁰ Gerd Althoff, *Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen?*, in: ders., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde* (Darmstadt 1997) 282–304.

³¹ *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, ed. Gerhard Dilcher (Berlin 1992); *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, ed. Albrecht Cordes/Bernd Kannowski (Rechtshistorische Reihe 262, Bern/Berlin/Brüssel/Frankfurt am Main/New York/Oxford Wien 2002).

³² Vgl. *Capitularia regum Francorum* 1 (ed. Alfred Boretius, MGH LL *Capitularia regum Francorum* 1, Hannover 1883/ND 1984); *Capitularia regum Francorum* 2 (ed. Alfred Boretius/Victor Krause, MGH LL *Capitularia regum Francorum* 2, Hannover 1890–1897/ND 2001); sowie *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (ed. Ludwig Weiland, MGH LL *Constitutiones* 1, Hannover 1893). Neben einigen Synodaldekreten bleibt als echtes nordalpines Kapitular allein Frankfurt 951, vgl. *Capitulare Francofurtanum* (951 Januar) (ed. Ludwig Weiland, MGH LL *Constitutiones* 1, Hannover 1883) 17; zu nennen sind hier aber auch die *Constitutiones Heinrici ducis Ranshofenses*, ed. Merkel 484f.

³³ Wilfried Hartmann, *Karl der Große und das Recht*, in: *Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa* 1, ed. Paul L. Butzer/Max Kerner/Walter Oberschelp (Turnhout 1997) 173–192.

³⁴ Heinz Wolter, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056* (Paderborn 1988) 474–477; Ernst-Dieter Hehl, *Die Synoden des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs im 10. Jahrhundert. Karolingische Traditionen und Neuansätze*, in: *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*, ed. Wilfried Hartmann (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 69, München 2007) 125–150.

Zweitens muss man bedenken, dass auch Urkunden für einzelne Empfänger rechtsverbindliche Regelungen treffen; königliche Privilegien sind „normative Bestandteile der Reichsverfassung“ und schaffen besonders durch ihre Häufung auch übergreifendes Recht.³⁵ Für die Beurteilung schriftlicher Normfixierung in der Ottonenzeit ist dies insofern von Bedeutung, weil die Dichte der königlichen Diplome hier kontinuierlich zunimmt. Stellt man sämtliche erhaltenen Diplome für Empfänger aus dem Gebiet des deutschen Reichs aus karolingischer und ottonischer Zeit in ihrer zeitlichen Verteilung nebeneinander, so ergibt sich zunächst ein deutlicher Anstieg der Ausstellungsichte im Lauf der Karolingerzeit, der seinen Höhepunkt am Ende des 9. Jahrhunderts erreicht. Die Zahlen gehen dann mit der Jahrhundertwende schlagartig nach unten, ohne jedoch hinter den Stand der hochkarolingischen Zeit zurückzufallen. Ab der Mitte des 10. Jahrhunderts nimmt die Urkundendichte dann wieder sprunghaft zu; in spätottonischer Zeit schließlich übertrifft der Grad an schriftlicher Rechtssicherung bei weitem alles, was die Karolingerkönige auf diesem Gebiet geleistet haben.³⁶ Allein von Heinrich II. sind doppelt so viele Urkunden für deutsche Empfänger erhalten wie von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen zusammen, umgerechnet auf die Zahl der Regierungsjahre sogar das sechsfache – ein Befund, der nicht allein mit zufälligen Überlieferungsverlusten erklärt werden kann.³⁷ Dem Rückgang der Normsetzung durch Kapitularien steht also bei den Ottonen eine erhebliche Zunahme von Einzelfallregelungen durch Urkunden gegenüber, so dass die Schriftlichkeit in diesem Bereich weniger quantitativ als vielmehr qualitativ verändert erscheint.

Noch wichtiger scheint jedoch eine dritte Beobachtung. Die Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen ist zwar bekanntlich die große Zeit der schriftlichen Niederlegung von Leges und Kapitularien; die Ottonen haben dem nichts annähernd Vergleichbares entgegengesetzt. Doch ist es ja keineswegs so, dass die Kodifizierungen der Karolingerzeit in den darauf folgenden Jahrhunderten komplett vergessen worden wären. Im Gegenteil bilden das 10. und 11. Jahrhundert einen regelrechten Schwerpunkt der einschlägigen Überlieferung. Nehmen wir zunächst die Leges: Von den 48 Handschriften der Lex Alamannorum stammen 14, also ein Drittel, aus dem 10. oder 11. Jahrhundert; bei der Lex Baiuvariorum sind es immerhin 6 von 26. Bei der Lex Ribuarica sind es sogar 16 von den insgesamt 35 Handschriften, also fast die Hälfte der Überlieferung.³⁸

³⁵ Arno Buschmann, Privilegien in der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches im Hochmittelalter, in: Das Privileg im europäischen Vergleich 2, ed. Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Ius Commune, Sonderheft 125, Frankfurt am Main 1999) 17–44, hier 35; vgl. bereits Hermann Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 82 (1965) 1–98, hier 17–28.

³⁶ Vgl. bereits die Andeutungen bei Hagen Keller, Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: Il secolo di ferro: Mito e realtà del secolo X (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 38, Spoleto 1991) 159–195, hier 169f. Teilt man die Epoche von 751 bis 1050 in gleiche Abschnitte von 25 Jahren ein, so ergeben sich, wenn man die einschlägigen Stücke in den MGH-Editionen (bei westfränkischen Königen, die für lothringische Empfänger geurkundet haben, in den entsprechenden französischen Ausgaben, bei Ludwig dem Frommen in den Regesta Imperii) auszählt, folgende Werte:

751–775:	47 (= 1,88/Jahr)
776–800:	33 (= 1,32/Jahr)
801–825:	86 (= 3,44/Jahr)
826–850:	154 (= 6,16/Jahr)
851–875:	147 (= 5,88/Jahr)
876–900:	317 (= 12,68/Jahr)
901–925:	136 (= 5,44/Jahr)
926–950:	161 (= 6,44/Jahr)
951–975:	320 (= 12,80/Jahr)
976–1000:	381 (= 15,24/Jahr)
1001–1025:	445 (= 17,80/Jahr)
1026–1050:	295 (= 11,80/Jahr).

³⁷ Karl der Große: 72 Diplome in 46 Jahren; Ludwig der Fromme: 137 Diplome in 26 Jahren; Heinrich II.: 392 Diplome in 22 Jahren.

³⁸ Zahlen nach Raymund Kottje, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum, in: Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert, ed. Helmut Beumann/Werner Schröder (Nationes 6, Sigmaringen 1987) 359–377, hier 372–374; ders., Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, ed. Hubert Mordek (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, Sigmaringen 1986) 9–23, hier 20f.; Rudolf Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuarica (MGH

Die gleiche Beobachtung kann man im Bereich der Kapitularien machen: Die große Sammlung des Ansegis ist in insgesamt etwa 50 Handschriften überliefert; ziemlich genau die Hälfte davon, nämlich 27, stammen aus ottonischer Zeit, das sind sogar mehr als aus dem 9. Jahrhundert.³⁹ Die umfassendste Sammlung karolingischer Kapitularien, die aus dem Mittelalter überhaupt bekannt ist, wird von drei süddeutschen Handschriften des 10. Jahrhunderts überliefert und ist auch in dieser Zeit entstanden.⁴⁰ Und Einzelüberlieferungen karolingischer Kapitularien finden sich in dieser Zeit noch viel häufiger.⁴¹ Um zuletzt noch das kirchliche Recht zu erwähnen: Nicht weniger als 13 Kanonensammlungen stammen gemäß der jüngsten Zusammenstellung aus dem deutschen Reich des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, darunter so bedeutende und einflussreiche wie diejenige Reginos von Prüm und Burchards von Worms. Und auch die älteren, karolingischen Sammlungen wurden weiterhin fleißig abgeschrieben.⁴² Kurzum: Die Rechtssetzungen der Karolingerzeit sind im Reich der Ottonen alles andere als vergessen, sie werden immer wieder neu aufgezeichnet und weitergegeben, sie sind lebendiges Recht. Man wird also für die ottonische Zeit nicht schlechthin von einem Rückgang der Schriftlichkeit bei der Festlegung von Normen sprechen können, eher von einem Funktionswandel: Die schriftliche Aufzeichnung diente anscheinend, anders als zuvor, weniger der Neuformulierung von Normen als vielmehr der Bewahrung der bereits vorhandenen.⁴³

IV.

Die Begrenztheit der ottonischen Staatlichkeit liegt zunächst einmal in der geringen Zahl der Reichsangehörigen, da die Freien ja nur einen geringen Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmachten. Für die große Masse waren Königtum und Inhaber von Reichsämbtern also gar nicht erst zuständig. Aber auch innerhalb der Sphäre des Reichs war die Wirksamkeit des ottonischen Staats sehr begrenzt, weil der Machtapparat zur Ausübung der Staatsgewalt nur rudimentär ausgebaut war und man sich ihm überdies recht leicht entziehen konnte. Nicht alles, aber vieles an staatlichen Aktivitäten beruhte schlichtweg auf dem Prinzip der Freiwilligkeit: An einem Kriegszug oder an einem Hoftag des Königs konnte man, musste man aber nicht teilnehmen, und dasselbe gilt wohl auch für den Bereich der

Schriften 5, Leipzig 1940) 55–94, bzw. *Lex Ribvaria* (ed. Franz Beyerle/Rudolf Buchner, MGH LL nat. Germ. 3, 2, Hannover 1954) 32–43. Von den 83 Handschriften der *Lex Salica* stammen nur zehn aus dem 10. bzw. 11. Jahrhundert, allerdings spielt diese *Lex* im Deutschen Reich ohnehin nur eine marginale Rolle. Zur Wirkung von weniger oft überlieferten *Leges* vgl. beispielhaft Peter Landau, Thietmar von Merseburg im Zusammenhang der Überlieferung von *Lex Saxonum* und *Lex Thuringorum* – eine Studie zum Eherecht der Ottonenzeit, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 124 (2007) 296–300.

³⁹ Die Kapitulariensammlung des Ansegis (ed. Gerhard Schmitz, MGH LL Capitularia regum Francorum NS 1, Hannover 1996) 71–191. Hinzu kommt ein weiteres Fragment aus dem 10. Jahrhundert: Köln, Universitätsbibliothek FrL 48; vgl. Cornelia Herbers/Semih Heinen/André Rauhut/Daniel Zieman, Historiker auf ‚Schatzsuche‘ – Karolingische Fragmente aus Kölner Bibliotheken, in: *Analecta Coloniensia* 5 (2005) 33–66, hier 60.

⁴⁰ Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, Cod. 217, München, Bayerische Staatsbibliothek, clm 3853 und Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 3878; vgl. Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, München 1995) 158–172, 287–305, 444–451.

⁴¹ Eine Durchsicht von Mordek, *Bibliotheca*, ergibt, dass (ohne Berücksichtigung der nicht immer eindeutig festzustellenden Provenienz und ohne die reinen Ansegis-Überlieferungen mitzurechnen) von insgesamt 282 dort aufgeführten Kapitularien-Handschriften des 8. bis 17. Jahrhunderts 73 im 10. und 11. Jahrhundert geschrieben wurden, also ein Viertel der gesamten Kapitularienüberlieferung aus 1000 Jahren.

⁴² Neben Regino und Burchard sind dies die *Collectio duodecim partium*, die *Collectio 77 capitulorum*, die *Collectio Frisingensis* (clm 6245), die *Collectio 234 capitulorum*, die *Collectio 98 capitulorum*, die *Collectio Sancti Emmerami*, die *Collectio Salisburgensis* (St. Peter a.IX.32), die *Collectio 4 librorum*, die *Collectio 233 capitulorum*, die *Collectio Dissenensis* und der *Tractatus de sacrilegiis*; vgl. Lotte Kéry, *Canonical Collections of the Early Middle Ages, c. 400–1140. A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature* (Washington 1999); außerdem Rosamond McKitterick, *Bischöfe und die handschriftliche Überlieferung des Rechts im 10. Jahrhundert*, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft (750–1000)*, ed. Dieter R. Bauer/Rudolf Hiestand/Brigitte Kasten/Sönke Lorenz (Sigmaringen 1998) 231–242; Wilfried Hartmann, *Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht* (MGH Schriften 58, Hannover 2008), dessen Darstellung weit ins 10. Jahrhundert ausgreift.

⁴³ Vgl. Hehl, *Synoden 149*: „Nicht das Schaffen neuen Rechts und die Formulierung neuer Kanones erschien als Gebot der Stunde, sondern die Implementierung des vorhandenen kirchlichen Rechts in allen Bereichen des kirchlichen Lebens“.

Provinzen und Herzogtümer, wohingegen die alte Pflicht, beim regelmäßigen Grafschaftsding anwesend zu sein, auch noch in ottonischer Zeit aufrecht erhalten worden sein dürfte.⁴⁴

Da es an Vollstreckungsorganen weitgehend mangelte, war es schwierig, Entscheidungen gegen Widerstand durchzusetzen. Wenn sich der Einzelne nicht von selbst fügte, mussten sich genügend Interessierte gegen den gemeinsamen Feind zusammenschließen. War der Gegner stark und verfügte er seinerseits über genügend Anhang, so war ein Erfolg der Aktion keineswegs garantiert. Die zahlreichen Fürstenaufstände, von denen das 10. Jahrhundert so voll ist, wurden zumeist nicht militärisch entschieden, sondern politisch. Es überrascht deshalb nicht, dass die Regierung der ottonischen Könige überwiegend auf Konsens und Kompromisse ausgerichtet war: Alles andere wäre schlichtweg undurchführbar gewesen.

Angesichts der geringen Wirksamkeit der staatlichen Organisation ist es vielleicht sinnvoll, umgekehrt zu fragen, wann und warum sie überhaupt zum Einsatz kam. Der Einzelne konnte – wie oben beschrieben – die Durchsetzung seiner Interessen auf eigene Faust und mit eigenen Mitteln betreiben; falls Gewalt im Spiel war, würde man dieses Vorgehen als Fehde bezeichnen. Er konnte aber, wenn seine eigenen Kräfte zu schwach waren, auch die staatlichen Institutionen dafür in Anspruch nehmen: den Grafen und das Grafschaftsding, den Herzog und den Provinziallandtag, den König und den Hoftag. Diese wurden normalerweise nicht von sich aus aktiv (es sei denn, es wären ihre eigene Interessen betroffen gewesen), sondern nur, wenn sie darum angegangen wurden. Man könnte hier von reaktiver Staatlichkeit sprechen, um eine Staatsmacht zu charakterisieren, die nicht von sich aus eingreift, sondern nur auf Anfrage. Ob diese Macht eher oft oder eher selten in Anspruch genommen wurde, ob Konflikte überwiegend mit ihrer Hilfe oder ohne sie gelöst wurden, wäre höchst interessant zu wissen, scheint aber nicht feststellbar zu sein.

Eine lediglich reaktive Staatlichkeit, die zudem ihren Angehörigen keine nennenswerten Pflichten auferlegte, brauchte an sich keine Rebellionen zu befürchten. Zwar gehörte die gesamte Ottonenzeit hindurch Widerstand gegen königliche Entscheidungen und Maßnahmen beinahe zum Regierungsalltag; jeder einzelne der Ottonenkönige musste sich gerade am Anfang seiner Herrschaft mit widerspenstigen Fürsten, gerne auch aus der eigenen Familie, herumschlagen. Um eine grundsätzliche Verweigerung gegenüber staatlichen Herrschaftsansprüchen handelte es sich dabei jedoch nicht, lediglich um die Wahrung spezifischer Interessen. Dass diese Konflikte fast durchweg friedlich beigelegt und die ‚Rebellen‘ in aller Regel wieder in die Gnade des Königs aufgenommen wurden, lässt erkennen, wie wenig dieser Widerstand ins Grundsätzliche zielte.⁴⁵

Im Reich der Ottonen scheint demnach im Großen und Ganzen sozialer Friede geherrscht zu haben, was nicht ganz selbstverständlich ist, kann man doch in den Nachbarreichen gleichzeitig beobachten, dass die sozialen und herrschaftsorganisatorischen Veränderungen keineswegs immer gewaltfrei abliefen.⁴⁶ ‚Widerstand gegen die Staatsgewalt‘ wurde vielmehr dort geleistet, wo die staatliche Organisation erst neu aufgebaut wurde, bei den elbslawischen Völkern im östlichen Vorfeld des Reichs. Die Versuche von Seiten der Ottonen und ihrer Amtsträger, diese Gebiete und Völker in ihre staatliche Organisation einzubinden, scheinen dort auf wenig Gegenliebe gestoßen zu sein, denn sie riefen von Anfang an massive Gegenwehr bei den betroffenen Völkern hervor, die nur mit Gewalt überwunden werden konnte. Dabei ging es kaum um ethnische Gegensätze oder um die dezidierte Ablehnung einer Fremdherrschaft, sondern gerade um die neuen staatlichen und kirchlichen Herrschaftsformen, die hier etabliert werden sollten, was von den Betroffenen als Verlust ihrer Freiheit und ihrer identitätsstiftenden Traditionen empfunden wurde. Wenn der Widerstand in der Lage war, eine funktionierende Gegenorganisation zu formieren, wie beim Aufstand des Lutizenbundes 983, dann war das Ottonenreich bezeichnenderweise nicht in der Lage, ihn dauerhaft zu brechen. Erst im 12. Jahrhundert gelang es,

⁴⁴ Waitz, Verfassungsgeschichte 8, 55.

⁴⁵ Gerd Althoff, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, in: ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (Darmstadt 1997) 21–56; Hechberger, Adel 264–270.

⁴⁶ Timothy Reuter, König, Adelige, Andere: ‚Basis‘ und ‚Überbau‘ in ottonischer Zeit, in: Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mainz 2001) 127–150.

das Territorium des Lutizenbundes endgültig in das Reich einzugliedern.⁴⁷ Dass es solche Widerstände im Innern nicht gab, ist folglich vor allem dem Umstand zu verdanken, dass der ottonische Staat seinen eigenen Angehörigen, ganz anders als den slawischen Nachbarn, mit Nonchalance begegnete – und genauso wohl umgekehrt.

V.

Die Entwicklung der Staatlichkeit im Lauf der Ottonenzeit ist, um es gleich zu sagen, nur zaghaft auszumachen und keinesfalls vergleichbar mit den Umwälzungen des späteren 11. und des 12. Jahrhunderts. Doch lässt der große Umbruch des Hochmittelalters in ottonischer Zeit schon seine ersten Vorboten und Vorläufer erkennen. Es gibt Anzeichen dafür, dass etwa seit der Mitte des 10. Jahrhunderts eine Phase ökonomischen Wachstums anbrach, eine Zeit der Bevölkerungszunahme, der Neuerschließung von Land und der Siedlungsverdichtung, ganz abgesehen davon, dass sich das Reich weiter nach Osten ausdehnte. Die Zahl der großen Grundherrschaften nahm im Zuge dieses Landesausbaus zu, es wurden zahlreiche neue Märkte gegründet, der Handel blühte, der Bergbau kam in Schwung.⁴⁸ Im Vergleich zu später blieb das alles noch in einem bescheidenen Rahmen, aber die Grundrichtung ist schon erkennbar: Die gesellschaftliche Dynamik ließ die Zahl der Unfreien – und damit die Bedeutung der Herrschaften auf der Ebene unterhalb des Reichs – stark ansteigen, während der Wirkungsbereich des Regnum im Vergleich dazu schrumpfte. Der innere Ausbau der Grundherrschaften in dieser Zeit ist unter anderem daran erkennbar, dass sich allmählich eine Ministerialität herausdifferenzierte, oder auch daran, dass seit den 1020er Jahren erstmals Hofrechte für die unfreie Familia formuliert und schriftlich niedergelegt wurden.⁴⁹ Im Rahmen des Regnum blieben solche institutionellen Neuerungen aus; vielmehr wurden seine wenigen staatlichen Institutionen noch weiter ausgehöhlt. Das Herzogtum wurde zu einem bloßen Rangabzeichen oder zu einer Art Apanage, die bevorzugt an Mitglieder des Herrscherhauses vergeben wurde, in salischer Zeit dann sogar an Frauen und unmündige Kinder.⁵⁰ Die Grafschaft wurde schleichend allodisiert, und mit dem Anteil der Freien in der Gesellschaft sank auch die Zahl derjenigen, für die der Graf zuständig war. Anscheinend noch in spätottonischer Zeit entstand außerdem ein ganz neuer Typ von Grafschaft, der nicht mehr auf der Gerichtsherrschaft über Freie, sondern auf Grundherrschaft und Vogtei basierte; dieser Typ sollte sich langfristig durchsetzen.⁵¹ Spezifische Aufgaben für Pfalz- und Markgrafen lassen sich seit dem 11. Jahrhundert immer weniger erkennen.

Ein deutliches Zeichen für die Krise in der Staatlichkeit des Reichs ist die Beobachtung, dass sich viele Freie als Zensualen freiwillig unter eine Privatherrschaft begaben, weil die Institutionen des

⁴⁷ Christian Lübke, Die Ausdehnung ottonischer Herrschaft über die slawische Bevölkerung zwischen Elbe/Saale und Oder, in: Otto der Große, Magdeburg und Europa 1, ed. Matthias Puhle (Mainz 2001) 65–75; ders., Eine andere Folge der Christianisierung des östlichen Europa im 10. Jahrhundert: Entstehung und Wesen des Lutizenbundes, in: Auf den Spuren der Freiheit. Einheit Europas, was ist das? (Trigon 7, Berlin 1997) 44–55.

⁴⁸ Friederun Hardt-Friederichs, Markt, Münze und Zoll im ostfränkischen Reich bis zum Ende der Ottonen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 116 (1980) 1–31; Rösener, Struktur und Entwicklung; Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters, ed. Achim Hubel/Bernd Schneidmüller (Mittelalter-Forschungen 16, Ostfildern 2004).

⁴⁹ Thomas Zotz, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich 3, ed. Stefan Weinfurter (Sigmaringen 1992) 3–50; teilweise fragwürdig Peter Neumeister, Beobachtungen und Überlegungen zur Ministerialität des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43 (1995) 421–432. Zu den ältesten Hofrechten vgl. Anm. 26 und 27.

⁵⁰ Vgl. exemplarisch Wilhelm Störmer, Bayern und der bayerische Herzog im 11. Jahrhundert. Fragen der Herzogsgewalt und der königlichen Interessenpolitik, in: Die Salier und das Reich 1, ed. Stefan Weinfurter (Sigmaringen 1992) 503–547.

⁵¹ Alois Schmid, Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. Beobachtungen und Überlegungen, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, ed. Lothar Kolmer/Peter Segl (Regensburg 1995) 229–243; Tania Brüsch, Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert (Historische Studien 459, Husum 2000); zusammenfassend Hechberger, Adel 254–259; zu den Anfängen unter Heinrich II. Jürgen Dendorfer, Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23, München 2004) 306–314.

Reichs ihrer Aufgabe der Rechtssicherung offenbar nicht genügend nachkamen.⁵² Diese Leute haben, so könnte man sagen, die Zeichen der Zeit erkannt: Die Zukunft der Staatlichkeit lag nicht beim Reich, sondern bei den unteren Ebenen der Herrschaft, die schließlich zur Grundlage für die moderne Staatlichkeit werden sollten, wie sie sich seit dem Hochmittelalter herausbildete.

VI.

Zum Schluss nur noch ein kurzer Ausblick. Kaum eine der genannten Äußerungsformen ottonischer Staatlichkeit ist spezifisch für das 10. und 11. Jahrhundert, das meiste sind ganz allgemeine Kennzeichen frühmittelalterlicher – oder überhaupt vormoderner – Staaten. Will man den Ort der Ottonenzeit in der Entwicklung mittelalterlicher Staatlichkeit benennen, dann gelingt dies vielleicht am ehesten unter Verweis auf die zeitliche Stellung des 10. Jahrhunderts im Rahmen dieser Entwicklung. Seit dem Ende des Römerreichs ist schon ein halbes Jahrtausend vergangen, von der römischen Staatlichkeit ist deshalb kaum mehr etwas übrig geblieben. Ihre Institutionen, die von den Franken zunächst noch weitgehend übernommen worden waren, sind im Lauf der Zeit der Reihe nach an der Schwindsucht gestorben. Gleichzeitig werfen im 10. Jahrhundert die großen gesellschaftlichen Umwälzungen des Hochmittelalters, die dann entsprechende Umwälzungen in der staatlichen Organisation nach sich ziehen, zwar bereits ihre Schatten voraus, doch bleibt das alles noch bei zaghafte Andeutungen. Das Spezifische der skizzierten Herrschaftsformen liegt wohl vor allem darin, dass sie am Übergang liegen; charakteristisch für die Staatlichkeit der Ottonenzeit scheinen somit am ehesten zwei adverbiale Wendungen: ‚nicht mehr‘ und ‚noch nicht‘.

⁵² Michael Matheus, Forms of social mobility: the example of ‚Zensualität‘, in: England and Germany in the High Middle Ages, ed. Alfred Haverkamp/Hanna Vollrath (Oxford 1996) 357–369.